



Zusatzvereinbarung Nr. 6 (1510141300)

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Georg Oeller, Lorenzo Colombini,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Verband deutscher Musikschulen e.V.,
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Matthias Pannes,
Plittersdorfer Str. 93, 53173 Bonn,

- im nachstehenden Text kurz „VdM“ genannt -

wird folgende Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag RV/14b Nr. 1(2) vom 08.07./23.7.1981 geschlossen.

1. Vertragslaufzeit

Die Zusatzvereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2023 geschlossen und endet automatisch, ohne dass dies einer gesonderten Kündigung bedarf.

Die Parteien werden sich rechtzeitig, spätestens im 3. Quartal 2023, zusammensetzen, um über die Fortführung einer solchen Vereinbarung zu verhandeln.

2. Abgeltungsumfang

Durch Zahlung der Pauschalbeträge nach Ziffer 3. sind folgende Veranstaltungen des VdM und dessen Mitglieder abgegolten:

- (1) Geschlossene Arbeitskreise und Arbeitskurse,
die der musikalischen Ausbildung (z.B. Musizierstunden, Klassenvorspiele) dienen und zu denen außer den Jugendlichen und Lehrkräften nur deren im gleichen Haushalt lebende Angehörige Zutritt haben,
- (2) Gruppen- und Heimatabende,
die der musikalischen Ausbildung und Jugendmusikpflege dienen und an denen außer den Jugendlichen und ihren Lehrern weitere Personen nicht teilnehmen,
- (3) Elternabende und Weihnachtsfeiern ohne Tanz,
soweit die Veranstaltungen im Rahmen der jugendpflegerischen Aufgabe der Mitglieder der Organisation durchgeführt werden,
außer den Jugendlichen nur deren im gleichen Haushalt lebende Angehörige Zutritt haben, die Mitwirkenden eine Vergütung in irgendeiner Form nicht erhalten und ein Eintrittsgeld der ein sonstiger Unkostenbeitrag nicht erhoben wird.
- (4) Offene Singstunden,
falls die Liederbücher lediglich zum Selbstkostenpreis abgegeben werden,
- (5) Ballettunterricht,
der durch Musikschulen abgehalten wird.

Eine Anmeldung der in dieser Zusatzvereinbarung angegebenen Musikdarbietungen bei der GEMA ist nicht erforderlich.

3. Vergütung

- (1) Der VdM verpflichtet sich für die in Ziffer 2. genannten abgegoltenen Veranstaltungen einen Jahrespauschalbetrag

in 2020 von EUR 3,45 netto je angeschlossene Musikschule
in 2021 von EUR 3,65 netto je angeschlossene Musikschule
in 2022 von EUR 3,80 netto je angeschlossene Musikschule
in 2023 von EUR 4,00 netto je angeschlossene Musikschule

an die GEMA zu zahlen.
- (2) Der VdM wird der GEMA jeweils bis zum 31.01. die Gesamtzahl der angeschlossenen Musikschulen mitteilen.
- (3) Der VdM zahlt den sich ergebenden Pauschalbetrag nach Rechnungsstellung durch die GEMA.

4. Musikfolgen

- (1) Veranstalter von Live-Musik sind verpflichtet, der GEMA eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden.
- (2) Für Veranstaltungen mit Musikern sind vom verantwortlichen Veranstalter die entsprechenden Musikfolgen quartalsweise im Nachhinein einzureichen.
Dies bedeutet, dass für die abgelaufenen Quartale
 - Januar bis März in der ersten Aprilwoche
 - April bis Juni in der ersten Juliwoche
 - Juli bis September in der ersten Oktoberwoche
 - Oktober bis Dezember in der ersten Januarwoche des darauffolgendes Jahres
 die benutzten Werke (Musikfolgen) rückwirkend einzureichen sind.
- (3) Werden die Musikfolgen nicht ordnungsgemäß eingereicht, so wird der fiktive hälftige Gesamtvertragsnachlass, der für die Veranstaltung angefallen wäre, nachberechnet.

5. Schriftform und salvatorische Klausel

- (1) Diese Zusatzvereinbarung Nr. 6 ersetzt die Zusatzvereinbarung Nr. 4 vom 12.12. / 21.12.2016.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, *08.08.20*

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE Vervielfältigungsrechte
DER VORSTAND

Georg Oeller
(Vorstand GEMA)

Bonn, *19.02.2020*

Verband deutscher Musikschulen e.V.
Bundesgeschäftsstelle
53173 Bonn - Bad Godesberg
Piltardorfer Str. 93 - Tel. 02 28 / 95 70 80
Fax 02 28 / 9 57 06 33

Matthias Pannes
(Bundesgeschäftsführer VdM)